



Sendestart:  
**21.3.1987**



**Produktion und Marketing:**  
Produktionsgesellschaft  
**RADIO + TELE 1 Augsburg mbH**  
Curt-Frenzel-Straße 2  
8900 Augsburg  
Telefon (0821) 70010-0  
Btx \*27007#  
Geschäftsführung: Werner Mittermaier

**Redaktion:**  
**RADIO + TELE 1**  
Anbieter- und Programmgesellschaft mbH  
Curt-Frenzel-Straße 2  
8900 Augsburg  
Telefon (0821) 70010-0  
Btx \*27007#  
Geschäftsführung: Jürgen Bartel

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Produktionsgesellschaft RADIO + TELE 1 Augsburg mbH über die Einschaltung von Werbespots



1. Die Produktionsgesellschaft RADIO + TELE 1 Augsburg mbH (RT1) nimmt im Rahmen der verfügbaren Sendezeit und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die wesentlicher Bestandteil der abgeschlossenen Verträge sind, Aufträge für Werbung, insbesondere Wirtschaftswerbung an. Für alle Aufträge gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RT1. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können, auch bei Vorbehalt einer Gegenbestätigung, gegenüber RT1 nicht geltend gemacht werden.
2. Die Ausstrahlung einer Werbesendung setzt die schriftliche Erteilung des Sendeauftrags voraus. Dieser muß mindestens eine Woche vor dem Ausstrahlungstermin eingegangen sein. Kurzfristige Buchungen sind bei Sonderwerbformen und nach Vereinbarung möglich. Der Sendeauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch RT1 verbindlich. Bei fernschriftlichen Aufträgen oder bei Aufträgen, die aus zeitlichen Gründen vor der Ausstrahlung nicht mehr schriftlich bestätigt werden können, kann die Bestätigung auch nach der Ausstrahlung erfolgen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. RT1 behält sich nach einheitlichen Grundsätzen vor, Aufträge anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen ist RT1 berechtigt, Werbesendungen wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form oder aus programmgestalterischen Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Auftraggeber auf schriftliches Verlangen das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren. Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Ablehnungen können gegen RT1 nicht gestellt werden.
4. Aufträge werden grundsätzlich als Festaufträge angenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Auftraggeber mit schriftlicher Zustimmung von RT1 vor der ersten Ausstrahlung zurücktreten. Das Rücktrittsverlangen muß schriftlich an RT1 gerichtet werden und spätestens 1 Woche vor der vorgesehenen Erstausrahlung bei RT1 eingehen. Auch bei Einhaltung der genannten Frist besteht auf die Zustimmung von RT1 kein Anspruch. Bei kurzfristig disponierten Aufträgen besteht kein Rücktrittsrecht. Aufträge von Werbeagenturen oder Werbemittlern werden nur entgegengenommen, wenn die Agentur oder der Mittler von RT1 anerkannt ist. Eine Anerkennung ist nur möglich für namentlich bezeichnete Werbungtreibende, die das Produkt herstellen und vertreiben und unter der Voraussetzung, daß die Agentur oder der Mittler den Auftraggeber werblich beraten und eine entsprechende Dienstleistung nachweisen können.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RT1 für die jeweilige Sendung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Ausstrahlung übertragungsfähige Sendeunterlagen freigelegt zur Verfügung zu stellen. Bei kurzfristigen

Buchungen sind entsprechende Termine zu vereinbaren. Wenn Werbespots nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, kann die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt werden. Etwaige Ansprüche gegen RT1 wegen unterbliebener oder fehlerhafter Ausstrahlung von Werbesendungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei fernmündlich oder fernschriftlich erteilten Dispositionen oder Textdurchsagen trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

6. RT1 gewährleistet die Ausstrahlung der Werbesendungen zu den gleichen technischen Bedingungen, nach denen das allgemeine Programm von RT1 ausgestrahlt wird. Der Auftraggeber hat den ausgestrahlten Werbespot unverzüglich nach der ersten Ausstrahlung auf seine Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und RT1 alle erkennbaren Mängel sofort, spätestens binnen einer Woche unter genauer Bezeichnung der Beanstandung anzuzeigen. Unterläßt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige, gilt die Ausstrahlung als genehmigt.

Bei Selbstanlieferung der Tonträger ist RT1 nicht verpflichtet, die Sendequalität vorab zu untersuchen.

Für die Empfangsqualität kann keine Haftung übernommen werden.

7. Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, doch kann keine Gewähr für die Sendung an bestimmten Tagen, bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge gegeben werden. Fällt eine Werbesendung – gleichviel aus welchen Gründen (programmliche, übertragungstechnische, höhere Gewalt u.a.) – aus, wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Der Auftraggeber wird davon in Kenntnis gesetzt, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung am vereinbarten Sendetag. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Konkurrenzausschluß kann nicht gewährt werden. Ohne rechtsverbindliche Verpflichtung wird RT1 jedoch bestrebt sein, Konkurrenzausschlußwünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

8. Bei Mängeln, die RT1 zu vertreten hat und durch die Sendezeit oder Sendequalität erheblich beeinträchtigt wurden, gewährt RT1 die einmalige, kostenfreie Wiederholung der Werbesendung in auftragsgemäßer und technisch einwandfreier Form entsprechend den für das allgemeine Programm von RT1 maßgebenden technischen Bedingungen. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

9. Ist RT1 eine Vorverlegung bzw. Nachholung nach Ziff. 7 nicht möglich, kann RT1 insoweit von dem Auftrag zurücktreten. Das gleiche gilt für den Auftraggeber, wenn er nachweist, daß die Nachholung der Werbesendung nach Ziff. 7 oder deren Wiederholung nach Ziff. 8 für ihn wegen der termintlichen